
Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt in der Stadt Olfen

vom 19.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NW vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 4 der Wochenmarktsatzung für die Stadt Olfen hat der Rat der Stadt Olfen gem. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Gebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes einschließlich Stromabgabe werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Die Standgebühr beträgt für

jeden angefangenen Quadratmeter: 0,50 €/Tag

mindestens jedoch: 5,00 €/Tag.

Zusätzlich wird für Stromanschlussnehmer/innen eine Gebühr in Höhe von 2,50 €/Markttag erhoben.

§ 3 Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Standgebühr ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend; die Gebühr wird auf volle € aufgerundet.

§ 4 Gebührensschuldner/in

Gebührensschuldner/in ist die/der Standplatzinhaber/in; mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren sind an jedem Wochenmarkttag fällig; sie werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (2) Über die gezahlte Gebühr wird von der Marktaufsicht eine Quittung ausgestellt, soweit die Zahlung nicht per Bankeinzugsverfahren erfolgt.
- (3) Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es für die Gebührenerhebung nicht.

§ 6 Erlass aus Billigkeitsgründen

Der Bürgermeister kann die Gebühr in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt der Stadt Olfen vom 23.09.1988 außer Kraft.